

Merkblatt der Stadt Brühl zur Gewerbeanmeldung

Eine Gewerbeanmeldung hat gemäß § 14 Gewerbeordnung zu erfolgen bei

- Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle
- Verlegung eines bestehenden Betriebes von einem anderen Ort nach Brühl
- Kauf oder Übernahme eines bestehenden Betriebes
- Änderung der Rechtsform

Voraussetzung ist, dass die betreffende Betriebsstätte (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle) auf dem Gebiet der Stadt Brühl liegen muss.

Notwendige Unterlagen

- Personalausweis
- Aufenthaltsbescheinigung bei ausländischen Staatsangehörigen
- Anmeldebescheinigung bei auswärtig wohnenden Gewerbetreibenden
- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister bei juristischen Personen (z.B. GmbH, GmbH & Co. KG, OHG)
- Beglaubigter Gesellschaftsvertrag bei Firmen in Gründung
- Handwerkskarte, sofern ein Handwerk ausgeübt wird
- Erlaubnisurkunde oder -karte bei anderen erlaubnispflichtigen Gewerben (z. B. Maklergewerbe, Bewachungsgewerbe, Pfandleihergewerbe, Reisegewerbe)
- Bei stellvertretender Anmeldung ist eine Vollmacht der anzeigepflichtigen Person(en) vorzulegen.

Erfolgt die Gewerbeanzeige auf postalischem Wege, sind diese Unterlagen in Fotokopie beizufügen.

Verwaltungsgebühr:

Einzelunternehmen 26,00 €

Juristische Personen 33,00 € (incl. 1. GF) + je weiteren gesetzlichen Vertreter 13,00 €

Zuständige Dienststelle: Fachbereich Ordnung, Rathaus C, Haus M
Hedwig-Gries-Str. 100, 50321 Brühl

Ihre Ansprechpartner:

Frau Kribben
Frau Kießling

Tel. 02232 / 79-3550, Zimmer M 6, ckribben@bruehl.de
Tel. 02232 / 79-3560, Zimmer M 5, gkiessling@bruehl.de
Fax: 02232 / 79-3569

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Freitag

08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag

14.00 – 16.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung